Die Sonderstellung der Militärpersonen im Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Freiburg i. Br.,

vorgelegt von

Heinz Eßmann,

Referendar aus Düsseldorf.

1935

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. Hann.

Referent: Prof. Dr. E. Kern.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1935.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gliederung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0039

Literaturverzeichnis.

Baumbach: Zivilprozeßordnung. 8. Aufl. München und Berlin 1934.

Brand-Cleeff: Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1934.

Clausen: Bedarf es bei Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegen eine aktive Militärperson mit Rücksicht auf § 929 Abs. 3 ZPO. der Anzeige aus § 752 ZPO.? In JW. 1916 S. 1459.

Dittrich: Der gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen in der Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern, 1917, S. 47.

Dörken: Zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934. In JW. 1934 S. 1631.

Dronke: Die Bundesratsverordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 8. März 1917.

Förster-Kann: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl., Bd. 1, Berlin 1913. Bd. 2, Berlin 1926.

Frese: Zustellungen an eingezogene Reservisten usw. In DJZ. 1914 S. 1298.

Gaupp-Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 15. Aufl. Tübingen 1934.

Grunau: Pfändung banküberwiesenen Diensteinkommens. In JW. 1931 S. 2082.

Hahn: Die gesammten Materialien zur Civilprozeßordnung, Berlin 1880.

Heilberg und Schäffer: Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht. In JW. 1915 S. 826.

Hein: Handbuch der Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. Hannover 1914.

Hoche: Amtliche Begründung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht. In: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Heft 8, S. 85.

Jonas: Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934. In: Deutsche Justiz 1934 Nr. 43, S. 1340.

Kahn: Die Ersatzzustellung an Kriegsteilnehmer in Steuersachen. In DJZ. 1915 S. 310.

Kaufmann: Die Zustellung an aktive Militärpersonen während des Krieges. In JW. 1914 S. 907.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.

Loeck-Eiffler: Preußisches Stempelsteuergesetz, 11. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.

Marcus: Die Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. In Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit 1916, S. 658.

Marcus: Die Bundesratsverordnung vom 8. März 1917 über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. In: Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit. 1917, S. 563.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1927.

Paffrath: Der Reichswehrsoldat. Seine tatsächliche und rechtliche Berufsstellung im Staate nach dem Reichswehrgesetz vom 23. 3. 1921. Diss. Jena 1933.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Bd. 4. Aufl. Berlin 1913.

Rausnitz: Zur Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. In DJZ. 1917 S. 419.

Rosenberg: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. Berlin 1931.

Schiedermair: Wohnsitz, Wohnung und Geschäftslokal der Militärpersonen während des Krieges. In Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1914, S. 353.

Schlegelberger: Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Sonderabdruck aus: „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts“. Berlin 1915.

" Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. 4. Aufl. 1. Bd. Berlin 1934 und 2. Bd. Berlin 1927.

Schwenger: Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Tübingen 1907.

Seuffert-Walsmann: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 22. Aufl. München 1932.

Soergel: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl. Stuttgart 1929.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1925.

Struckmann-Koch: Kommentar der Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. Berlin 1910.

Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 20. Aufl. Berlin und Leipzig 1930.

v. Tuhr: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Leipzig 1910.

Volkmar: Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934. In JW. 1934 S. 2821.

Wagner: Grundbegriffe des Militärrechts: „Soldat“ und „Militärperson“ in: Der junge Rechtsgelehrte. 1934. Heft 12, S. 177—180.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. Tübingen 1930.

Weisbecker: Zur Frage des Wohnsitzes der Militärpersonen. In LZ. 1918, S. 137.

A. Der Begriff „Militärpersonen".

Bis zum 1. 1. 1934, dem Tage der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit (§ 1 EG. zur MStGO. vom 4. 11. 1933), war der Ausdruck „Militärpersonen" nach allgemeiner Auffassung[1] gleichbedeutend mit dem Begriff „Angehörigen der Wehrmacht" (§ 1 des Reichswehrges. vom 23. 3. 1921). Dazu gehörten nach dieser Bestimmung zunächst die im Waffendienst tätigen Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine, die Soldaten, das heißt die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, die Unteroffiziere und Mannschaften. Außerdem gehörten dazu die im Heere oder in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine angestellten, unter dem Reichswehrminister als Verwaltungschef stehenden Beamten im Militärrang. Diese Begriffsbestimmung entsprach auch allein dem Willen des Gesetzgebers, der in § 4 des MStGB. in der Fassung vom 16. 6. 1926 (RGBl. I S. 275) von § 1 des Reichswehrgesetzes ausgehend die Formulierung wählte: „Unter Militärpersonen sind die Soldaten und Militärbeamten zu verstehen, die zum Heer oder zur Marine gehören."

Man könnte geneigt sein, diese Definition angesichts des § 1 Abs. 1 MStGO. vom 4. 11. 1933 (RGBl. I S. 924) für überholt anzusehen. Durch diese Bestimmung werden der Militärgerichtsbarkeit unterstellt:

„1. Die Soldaten und Wehrmachtsbeamten;
2. Die Schiffsangestellten (§ 166 Abs. 1 des MStGB.);
3. Die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet (§ 166 Abs. 2 MStGB.);
4. In Kriegszeiten außerdem:
   a) die Angehörigen des Heeresgefolges (§§ 155, 157 Abs. 2 MStGB.);

---

[1] Baumbach, Komm. ZPO. zu § 14 Anm. 1; Stein-Jonas, Komm. ZPO. zu § 14 Anm. II.

b) die zu dem kriegführenden Heere zugelassenen ausländischen Offiziere (§ 157 Abs. 1 MStGB.), wenn der Reichspräsident nicht anders bestimmt hat;

c) die Kriegsgefangenen (§ 158 des MStGB.).“

Gegen diese Auffassung spricht aber, ganz abgesehen davon, daß der Wortlaut der Bestimmung mehr für eine Aufzählung als für eine Erweiterung des Begriffs „Militärpersonen“ spricht, schon folgende Feststellung: Im § 1 Abs. 1 werden unter Ziff. 2 neben den in Ziff. 1, 3 und 4 genannten Personen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt „die Schiffsangestellten“ (§ 166 Abs. 1 MStGB.). Diese Bestimmung lautet wörtlich: „Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen“.

Hieraus ergibt sich eindeutig, daß durch § 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. 11. 1933 keine neue Begriffsbestimmung der „Militärpersonen“ gegeben worden ist, daß vielmehr auch die Regierung des dritten Reiches in dieser Beziehung an dem alten Rechtszustand festgehalten hat.

B. Sonderstellung der Militärpersonen im Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht.

Im Folgenden soll zunächst versucht werden, darzustellen, inwiefern die Militärpersonen im Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht eine Sonderstellung einnehmen.

Ein flüchtiger Blick in die Disposition ergibt, daß die Zahl der Sonderbestimmungen nicht groß sein kann. Hieraus ist zu ersehen, daß die Militärpersonen grundsätzlich im Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht den für die Allgemeinheit geltenden Bestimmungen unterliegen. Nur soweit es die eigenartigen militärischen Interessen unbedingt erfordern, sind Sonderbestimmungen vorhanden.

1. Gerichtsstand.

Neben anderen Berufsgruppen nehmen Militärpersonen zunächst insofern eine Sonderstellung ein, als besondere Bestimmungen über den Gerichtsstand bestehen. Es kommen in Betracht die §§ 12—14, 20 ZPO. in Verb. mit den §§ 8, 9 BGB. und Art. 4 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 335).

Gemäß § 9 BGB. haben die Militärpersonen ihren Wohnsitz am Garnisonort ihres Truppenteiles mit Ausnahme derer, „die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können" und die „nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen". Damit haben die Militärpersonen auch gemäß § 13 ZPO. ihren allgemeinen Gerichtsstand am Garnisonort. Daraus ergibt sich gemäß § 12 ZPO., daß das Gericht des Garnisonorts für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig ist, „sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist". Ist aber der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort, wie beispielsweise in Berlin, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, „so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt" (§ 14 ZPO.). Schließlich bestimmt noch Art. 4 des Gesetzes vom 24. 4. 1934, der an die Stelle des § 8 des Gesetzes betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Ma-

rine vom 28. 5. 1901 (RGBl. I S. 185) getreten ist, daß der Reichspräsident für solche Militärpersonen, „deren Dienststelle sich im Ausland befindet und keinen Standort im Inland hat oder gehabt hat", auch in Friedenszeiten für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit einen Ort im Inland als Standort bestimmen kann. Im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt eine dem Art. 4 entsprechende Bestimmung. Sie erübrigt sich auch, da in diesem Rechtsgebiet, wie noch im Einzelnen dargelegt werden wird, weitgehend die Zuständigkeit richterlicher Militärjustizbeamten begründet ist.

So einfach und einleuchtend diese Bestimmungen auch klingen mögen, sie haben doch Anlaß zu einer Zweifelsfrage gegeben.

Es ist die Frage aufgetaucht, ob der die Zuständigkeit begründende gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen ein ausschließlicher ist, oder anders formuliert, ob neben dem militärischen notwendigen Wohnsitz am Garnisonorte ein zweiter gewählter Wohnsitz bestehen kann.

Es scheint mir nicht richtig zu sein, mit Schiedermair [1] zu sagen, dies sei eine Rechtsfrage, die sich nicht entscheiden lasse. Verneint wird die Frage von verschiedenen Autoren [2], u. a. auch von Oertmann [3]. Dieser begründet seine Auffassung mit einer dogmatischen und einer rechtspolitischen Erwägung. Einmal weist er darauf hin, es heiße im § 9 Satz 1 BGB., eine Militärperson habe ihren Wohnsitz am Garnisonorte, und nicht den Wohnsitz oder einen Wohnsitz. Außerdem legt er dar, der rechtspolitische Grund der Sondervorschrift sei, eine Konzentration der Gesamtpersönlichkeit an dem Orte, dem sie dienstlich angehöre, privatrechtlich herzustellen.

Wenn man auch der letzteren Erwägung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, so erscheint es doch angebracht, gegenüber seinem ersten Argument, wie es das Reichsgericht [4] getan hat, darauf hinzuweisen, daß nach § 7 BGB. derjenige, der sich an einem Orte ständig niederläßt, an diesem Orte seinen Wohnsitz begründet. Nirgends wird aber deswegen die Auffassung vertreten, daß der durch § 7 BGB. in Verb. mit § 13 ZPO. begründete Gerichtsstand ein ausschließlicher sei, obwohl das Wort „seinen Wohnsitz" für diese Auffassung zu sprechen scheint.

Das Reichsgericht [5], dessen Ansicht von der Mehrzahl der Schriftsteller geteilt wird [6], begründet seine Auffassung, daß neben dem

---

[1] Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1914, S. 354.

[2] Warneyer, Komm. BGB. zu § 9 Anm. 1; v. Tuhr, Allgem. Teil, Bd. I S. 431.

[3] Komm. BGB. zu § 9 Anm. 4.

[4] RGZ. 126 S. 8.

[5] RGZ. 126, 8.

[6] Seuffert-Walsmann, Komm. ZPO. zu § 14; Soergel, Komm. BGB. zu § 9 Anm. II; RGR.-Komm. 8. Aufl. zu § 9 Anm. 1; Staudinger, Komm.

militärischen notwendigen Wohnsitz am Garnisonort sehr wohl ein zweiter gewählter Wohnsitz bestehen könne, noch mit folgenden Hinweisen: 1. sei die Annahme abzulehnen, daß den sogenannten eximierten Ständen eine Sondergerichtsbarkeit zustehe; 2. komme nach der ZPO. oder nach sonstigen Gesetzen ein ausschließlicher Gerichtsstand in Betracht, so werde das entweder ausdrücklich gesagt oder aber durch den sonstigen Wortlaut außer Zweifel gesetzt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der erste vom Reichsgericht angegebene Grund nach damaligem Recht zutreffend war. Soviel steht jedenfalls fest, daß heute, nach der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit, kein Zweifel mehr daran bestehen kann, daß die Militärpersonen „als sogenannter eximierter Stand" einer Sondergerichtsbarkeit unterstehen. Dagegen ist dem Reichsgericht im übrigen beizupflichten. An keiner Stelle hat der Gesetzgeber sich unklar ausgedrückt, wenn er die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts begründen wollte. Ich verweise in dieser Beziehung beispielsweise auf die §§ 12, 24, 64, 584, 606, 802 ZPO. und auf § 24 UWG.

Die Streitfrage ist nach alledem im bejahenden Sinne zu lösen:

Wenn eine Militärperson neben ihrem militärischen notwendigen Wohnsitz am Garnisonorte ausnahmsweise noch einen zweiten gewählten Wohnsitz hat, so ist auch an diesem Orte der Gerichtsstand des Wohnsitzes gegeben.

Die etwas unglückliche Fassung des § 9 Abs. 2 BGB., in dem bestimmt wird, daß die Vorschriften des Abs. 1 des § 9 BGB. keine Anwendung auf Militärpersonen finden, „die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen", hat dazu beigetragen, daß während des Weltkrieges und noch einige Zeit danach ziemliche Unklarheit darüber bestand, wer „nur zur Erfüllung der Wehrpflicht" diente. Wenn auch seit dem Reichsgesetz vom 21. 8. 1920 die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben ist, so ist mit ihrer Wiedereinführung in absehbarer Zeit doch zu rechnen. Da aber in diesem Falle dieselbe Frage wieder auftauchen wird, erscheint es zweckmäßig, wenigstens folgendes festzustellen: Die Bestimmung des § 9 BGB. verfolgt den Zweck, alle diejenigen, die nicht Berufssoldaten sind, vom militärischen Wohnsitz und dem damit am Garnisonorte begründeten allgemeinen Gerichtsstand auszunehmen, da der Militärwohnsitz und der allgemeine Gerichtsstand des Garnisonorts nur für Berufssoldaten, die am Standort ihres Truppenteils ihren Lebensmittelpunkt haben, innere Berechtigung haben. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend ist die Literatur und Rechtsprechung [7] zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht nur die

---

BGB. zu § 9 Anm. IV, 2; Dittrich, Zeitschr. f. Rechtspfl. i. Bayern 1917. S. 47; aus praktischen Gründen auch Weisbecker in LZ. 1918 S. 137.

[7] Oertmann, Komm. BGB. zu § 9 Anm. 3a; Planck, Komm. BGB. zu § 9 Anm. 4; Warneyer, Komm. BGB. zu § 9 Anm. III; RGR.-Komm. zu

zum Kriegsdienst einberufenen Personen, sondern auch die Kriegsfreiwilligen a l l e r Art „nur zur Erfüllung der Wehrpflicht“ dienten und deshalb einen Militärwohnsitz und einen allgemeinen Gerichtsstand am Garnisonort nicht begründen konnten.

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Militärpersonen erwerben nach den §§ 8 und 9 Abs. 2 BGB. den Wohnsitz und damit den allgemeinen Gerichtsstand am Garnisonorte nur dann, wenn sie sich mit Willen ihres gesetzlichen Vertreters dort ständig niederlassen, was gewöhnlich der Fall sein wird. Unabhängig davon besteht aber selbst für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Militärpersonen gemäß § 20 ZPO., sofern sie sich am Garnisonort aufhalten, unter Verhältnissen, „welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen“, ein besonderer Gerichtsstand für alle die Klagen, die gegen sie wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese in der Praxis wenig bedeutsame Bestimmung ist so klar, daß sich Erläuterungen dazu erübrigen; es sei nur erwähnt, daß vermögensrechtliche Ansprüche alle diejenigen Ansprüche sind, die entweder auf vermögensrechtlichen Beziehungen beruhen, oder auf Geld oder Geldeswert gehen, ohne Rücksicht auf Ursprung und Zweck [8].

2. Zustellung.

Hinsichtlich der Zustellung nehmen die Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine insofern eine Sonderstellung ein, als die Zustellung nicht wie sonst grundsätzlich unmittelbar an den Adressaten, sondern gemäß § 172 ZPO. an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde erfolgt. Mit der Uebergabe an diesen, nicht erst mit der Aushändigung an die betreffende Militärperson, ist die Zustellung rechtswirksam vollzogen. Für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht, also für die Offiziere aller Gattungen, und für die im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine angestellten, unter dem Reichswehrminister als Verwaltungschef stehenden Beamten im Militärrange gilt diese Sonderregelung nicht.

Die Bestimmung des § 172 ZPO. gilt für a l l e Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht, auch wenn sie nicht prozeßfähig sind.

Diese Feststellung könnte angesichts des § 171 Abs. 1 ZPO., wonach die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben erfolgen, zweifelhaft erscheinen. In § 172

---

§ 9 Anm. I; Dittrich, in Zeitschr. f. Rechtspfl. i. Bayern 1917 S. 47; Schiedermair in Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1914 S. 353; KG. in JW. 1916 S. 211; OLG. München in Rspr. 32, 299; nur unwesentlich abweichend Weisbecker in LZ. 1918 S. 137.

[8] Baumbach, zu § 23 GVG. Anm. 2.

ZPO. ist aber ganz allgemein von Unteroffizieren oder Mannschaften der Wehrmacht die Rede, einerlei ob sie prozeßfähig sind oder nicht. Hätte der Gesetzgeber einen Unterschied im Zustellungsverfahren bei prozeßfähigen und bei nichtprozeßfähigen Unteroffizieren und Mannschaften erstrebt, so würde er das in der Bestimmung des § 172 ZPO. selbst zum Ausdruck gebracht haben. Das wäre schon deshalb notwendig gewesen, weil auch die Bestimmung des § 171 ZPO. eine Ausnahmebestimmung ist. Ganz abgesehen davon spricht aber auch der mit der Bestimmung des § 172 ZPO. verfolgte Zweck der Sicherstellung der Interessen des militärischen Dienstes, wie Baumbach[9] mit Recht betont, dafür, daß die Bestimmung für a l l e Unteroffiziere und Mannschaften Anwendung findet.

Kaufmann[10] weist zutreffend darauf hin, daß der Wortlaut des § 172 ZPO. sich nicht auf Zustellungen in Kasernen beschränkt und daß das praktische Bedürfnis in Kriegszeiten noch mehr als im Frieden dafür spricht, daß den zustellenden Beamten nicht zugemutet werden soll, den einzelnen Soldaten zu ermitteln.

Sehr bestritten ist die Frage, ob die Zustellung für Unteroffiziere oder Mannschaften der Wehrmacht nur in der durch § 172 ZPO. vorgeschriebenen Form bewirkt werden kann. Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht für die Bejahung der Frage. Es heißt zwar nicht, die Zustellung „muß“ an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen. Das Wort „muß“ ist aber auch nicht in der oben erwähnten Vorschrift des § 171 Abs. 1 ZPO. gebraucht, und dennoch wird von keiner Seite bezweifelt, daß es sich dabei um eine Zwangsvorschrift handelt. Dazu kommt noch ein weiteres: § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 22. 12. 1915 (RGBl. I S. 833) bestimmte ausdrücklich, daß Zustellungen an einen Rechtsanwalt, der als Unteroffizier oder Gemeiner dem aktiven Heer oder der Marine angehörte, außer auf dem im § 172 ZPO. vorgeschriebenen Wege auch nach den sonstigen Vorschriften der ZPO. erfolgen konnten. Man könnte daraus, entgegen der Auffassung des Reichsgerichts[11], sehr wohl folgern, daß durch die Bestimmung der Bundesratsverordnung eine Lücke ausgefüllt, also neues Recht geschaffen werden sollte. Es ist auch zu verstehen, wenn ein Teil der Literatur und Rechtsprechung[12] die Frage bejaht.

---

[9] in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. 1; so auch Seuffert-Walsmann in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. 1; a. M.: Stein-Jonas, in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. I ohne nähere Begründung. Die von ihm angeführte Entsch. RGZ. 69, 303 ff. paßt nicht hierher.

[10] in JW. 1914 S. 907.

[11] in JW. 1917 S. 298.

[12] Stein-Jonas in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. II; Kahn, in DJZ. 1915 S. 310; Sydow-Busch in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. 3; RGZ. 89, 19; Pr. OVG. Bd. 71 S. 449.

Dennoch scheint es mir richtig zu sein, mit einem großen Teil der Literatur und Rechtsprechung [13] die Rechtswirksamkeit der Zustellung für Unteroffiziere oder Mannschaften nicht von der Beachtung des § 172 ZPO. abhängig zu machen, sondern daneben die unmittelbare Zustellung an die betreffende Militärperson selbst und auch die Ersatzzustellung für mögliche Zustellungsarten zu halten. Bei der Auslegung einer Bestimmung kommt es, wie heute immer mehr erkannt wird, vor allem auch auf den Sinn und Zweck der Bestimmung an. Die Vorschrift des § 172 ZPO. besteht, worauf Kaufmann [14] besonders hinweist, nicht im Interesse der Adressaten, sondern in dem der Zustellungsbeamten und der Militärbehörden. Das kommt auch in der amtlichen Begründung zu § 172 ZPO. [15] zum Ausdruck. Es gibt aber Fälle, und ihre Zahl ist nicht zu niedrig einzuschätzen, in denen es nicht nur dem Zustellungsbeamten sogar angenehm, sondern auch den Militärbehörden gleichgültig sein kann, wie die Zustellung eines Schriftstücks an einen Unteroffizier oder an einen einfachen Soldaten erfolgt. Man denke nur daran, daß, um ein Beispiel zu bilden, der Zustellungsbeamte auf dem Wege zum „Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde" (§ 172 ZPO.) den Adressaten selbst in einer dienstfreien Stunde antrifft und ihm das betreffende Schriftstück selbst aushändigt. Man bedenke außerdem, welche nachteiligen Folgen es z. B. für einen Unteroffizier, der im Zivilberuf Kaufmann ist, wie für den Zustellungsbetreibenden haben kann, wenn jedes zuzustellende Schriftstück erst auf dem Umwege über die vorgesetzte Kommandobehörde an den Adressaten gelangt, zumal in Betracht zu ziehen ist, daß, wie oben erwähnt, die Zustellung ja schon mit der Aushändigung an den Chef der vorgesetzten Kommandobehörde bzw. an seinen Stellvertreter rechtswirksam erfolgt.

In derartigen Fällen eine an den Adressaten unmittelbar bewirkte Zustellung oder auch eine Ersatzzustellung für rechtsunwirksam zu erklären, scheint mir durch die Bestimmung des § 172 ZPO. nicht geboten zu sein.

Neben der Vorschrift des § 172 ZPO. ist für Militärpersonen hinsichtlich der Zustellung noch eine Sonderregelung durch den § 201 ZPO. gegeben. Hiernach wird bestimmt, daß Zustellungen an Personen, „welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegs-

---

[13] Frese in DJZ. 1914 S. 1298; Kaufmann, in JW. 1914 S. 908; Struckmann-Koch, in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. 3; Seuffert-Walsmann, Komm. ZPO. zu § 172 Anm. 3; Förster-Kann, in Komm. ZPO. zu § 172 Anm. 3; RG. in JW. 1917 S. 298; KG. in Rspr. 6, 394; OLG. Köln in JW. 1919 S. 460.

[14] in JW. 1914 S. 908.

[15] Hahn, Materialien, S. 225.

fahrzeugs gehören", mittels Ersuchens der mittelbar oder unmittelbar vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen können. Für die Personen, „welche zu einem im Ausland befindlichen Truppenteil" gehören, kommt es nicht darauf an, ob sie zu einem mobilen oder immobilen Truppenteil gehören, genau so wie es gleichgültig ist, ob die zu einem mobilen Truppenteil gehörigen Personen sich im Ausland oder im Inland aufhalten. Die Bestimmung trägt insofern dem praktischen Bedürfnis Rechnung, als in den aufgeführten Fällen vielfach die Zustellung gar nicht anders als durch Vermittlung der mittelbar oder unmittelbar vorgesetzten Kommandobehörde ermöglicht werden kann. Die Zustellung wird aber nicht, wie im Falle des § 172 ZPO., schon mit der Uebergabe an die zunächst vorgesetzte Kommandobehörde, sondern erst mit der Aushändigung des Schriftstückes an den Adressaten selbst rechtsgültig bewirkt. Aus dem Wort „können" ist zu schließen, daß es sich nicht um eine Mußvorschrift handelt, sondern, daß daneben die Wahl jeder anderen den Umständen nach möglichen Zustellungsart freigegeben ist [16].

3. Aussetzung des Verfahrens.

In Kriegszeiten wird es in der Mehrzahl der Fälle einer im Militärdienst befindlichen Militärperson nicht möglich sein, einen begonnenen Zivilprozeß zweckentsprechend zu Ende zu führen. Dieser Erfahrungstatsache trägt die Zivilprozeßordnung im § 247 dadurch Rechnung, daß sie dem Prozeßgericht die Befugnis erteilt, auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens „bis zur Beseitigung des Hindernisses" anzuordnen. Aus der Fassung der Bestimmung ist ersichtlich, daß es nicht darauf ankommt, ob sich die betreffende Militärperson im Inland beim Heere oder bei der Marine oder im Ausland aufhält, wenn sie sich nur „zu Kriegszeiten im Militärdienst" befindet.

Ein praktisch wenig bedeutungsvoller Streit ist darüber entstanden, wie die Worte „bis zur Beseitigung des Hindernisses" (§ 247 ZPO.) aufzufassen sind. Auf der einen Seite [17] wird behauptet, zur Beendigung der Aussetzung des Verfahrens sei ein Gerichtsbeschluß nicht erforderlich, während dies auf der anderen Seite [18] wohl für notwendig erachtet wird. Allein richtig erscheint mir die Auffassung von Stein-Jonas zu sein [19]. Er führt aus, die Aussetzung dauere „bis

[16] So für § 172 ZPO. Seuffert-Walsmann in Komm. ZPO. zu § 201 Anm. 3.

[17] Rosenberg, Lehrb. S. 439, weil der Wortlaut die gegenteilige Meinung nicht decke.

[18] Baumbach, Komm. ZPO. zu § 247 Anm. 4; Förster-Kann, Komm. ZPO. zu § 247 Anm. 3; Seuffert-Walsmann, in Komm. ZPO. zu § 247 Anm. 7; OLG. Breslau in JW. 1915 S. 1075.

[19] in Komm. ZPO. zu § 247 Anm. II.

zur Beseitigung des Hindernisses", eine Aufnahme finde nicht statt. Da aber die Aussetzung auf dem Ermessen des Gerichts beruhe, bedürfe es auch zu ihrer Aufhebung eines Gerichtsbeschlusses. Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen. Praktisch endet die Aussetzung des Verfahrens also erst mit der formlosen (§ 329 Abs. 3 ZPO.) Bekanntgabe des Beschlusses.

4. Zeugenbeweis und Beweis durch Sachverständige.

In den Bestimmungen der §§ 378, 380, 390, 402 und 409 ZPO., die auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 15 Abs. 1 FGG. entsprechende Anwendung finden, sind wichtige Sondervorschriften über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige für Militärpersonen enthalten.

Zunächst wird durch § 378 ZPO. insofern eine Sonderregelung getroffen, als die Ladung von Offizieren aller Gattungen, Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften (§ 1 des Reichswehrgesetzes vom 23. 3. 1921) als Zeugen und als Sachverständige (§ 402 ZPO.) nicht unmittelbar an diese selbst, sondern „durch Ersuchen der Militärbehörde" erfolgt. Diese Bestimmung hat sich im Interesse der Verhütung von Gegensätzen, die zwischen der Pflicht zum Erscheinen vor Gericht und der militärischen Dienstpflicht entstehen könnten, als notwendig erwiesen. Ueber die dienstliche Abkömmlichkeit des betreffenden Soldaten soll nicht dieser selbst, sondern die Militärbehörde entscheiden.

Dieser Zweck wird durch § 378 ZPO. erreicht. Wird in einem Zivilprozeß oder in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vernehmung eines Soldaten als Zeugen oder als Sachverständiger erforderlich, so ersucht das ordentliche Gericht die Militärbehörde um die Ladung des betreffenden Soldaten. Dieses Ersuchungsschreiben enthält darüber hinaus nichts weiter als die Bezeichnung der Parteien und den Gegenstand der Vernehmung (§ 377 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZPO.). Für die Entscheidung der Frage, an welche Militärbehörde dieses Ersuchungsschreiben zu richten ist, ist zur Zeit der Erlaß des Reichswehrministers vom 7. 12. 1933 [20] maßgebend. Hiernach sind unter Militärbehörden zu verstehen:

„a) im Reichsheere

1. bei Offizieren eines Regiments oder selbständigen Verbands der Kommandeur, sonst der nächste Militärvorgesetzte,
2. bei Unteroffizieren und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte (vergl. § 172 ZPO.);

---

[20] abgedr. in „Deutsche Justiz" 1933 S. 863.

b) in der Reichsmarine

1. bei Offizieren eines Schiffs oder Fahrzeugs, das planmäßig einen Ersten Offizier hat, der Kommandant, einer Halbflottille der Halbflottillenchef, eines Landmarineteiles der Kommandeur, sonst, auch bei allein fahrenden Fahrzeugen, der nächste Militärvorgesetzte,
2. bei Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte (vergl. § 172 ZPO.)".

Gelangt das vorgenannte Ersuchungsschreiben an die betreffende Militärbehörde, so wird die Ladung selbst dadurch bewirkt, daß diese ihrerseits in Form eines Dienstbefehls die Anweisung zum Erscheinen veranlaßt.

Erscheint ein Zeuge trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht, so ist er gemäß § 380 Abs. 1 ZPO. „in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen". Im Wiederholungsfalle kann auch die zwangsweise Vorführung angeordnet werden (§ 380 Abs. 2 Satz 1 ZPO.). Eine ähnliche Vorschrift besteht im § 390 ZPO. für den Fall der grundlosen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung. Während aber die genannten Strafen der §§ 380 und 390 Abs. 1 ZPO., die übrigens gegen Sachverständige nicht verhängt werden können (§ 409 ZPO.), als Ordnungsstrafen aufzufassen sind, stellt die im Falle des § 390 Abs. 2 ZPO. anzuordnende Haft ein Zwangsmittel dar, auf das die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren (u. a. die §§ 909, 912 ZPO.) entsprechende Anwendung finden (§ 390 Abs. 2 Satz 2 ZPO.). Nicht nur die Anordnung, sondern auch die Vollstreckung der auf Grund der §§ 380 und 390 ZPO. verhängten Maßnahmen steht für den Regelfall den ordentlichen Gerichten bzw. den Gerichtsvollziehern zu.

Das gilt aber nicht für Angehörige der Wehrmacht. Für diese kommt § 14 MStGO. vom 4. 11. 1933 zur Anwendung, der bestimmt: „Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen, die gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach . . . §§ 380, 390 . . . der Zivilprozeßordnung erforderlich werden, sind von den allgemeinen Gerichten festzusetzen, und, soweit sie nicht in Freiheitsentziehung bestehen, zu vollstrecken; andernfalls haben sie die Militärbehörden um die Vollstreckung zu ersuchen". Diese Bestimmung lehnt sich an die Vorschrift des § 380 Abs. 2 Satz 2 ZPO., wonach Angehörige der Reichswehr durch die Militärbehörde vorgeführt werden, sowie des § 912 ZPO., wonach das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen hat, an.

Unstatthaft ist aber sowohl die Anordnung, wie die Vollstreckung der auf Grund des § 390 Abs. 2 ZPO. verhängten Haft gegen Mili-

tärpersonen, „welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören". (§ 904 Ziff. 2 ZPO.). Ist auf Grund des § 390 Abs. 2 ZPO. die Haft bereits angeordnet, aber noch nicht ganz vollstreckt, so wird sie gemäß § 905 Ziff. 2 ZPO. für die betreffende Militärperson, „welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug" einberufen wird, für die Dauer dieser Verhältnisse unterbrochen.

Ueber die Art der Vollstreckung der gegen Militärpersonen auf Grund der §§ 380 Abs. 1 und 390 ZPO. verhängten Haft sagt die Zivilprozeßordnung naturgemäß nichts. Hierfür ist maßgebend die Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine vom 27. 11. 1933 /H. M. St. V./ (RGBl. 1933 II S. 979), die den Vollzug bezeichnenderweise nicht wie sonst einheitlich, sondern je nach dem Dienstrang des Verurteilten verschieden gestaltet.

Handelt es sich um einen Offizier, Militärbeamten oder Unteroffizier mit Portepee, so wird die Haft gemäß Nr. 167 Ziff. 1 a der H. M. St. V. wie geschärfter Stubenarrest vollzogen. In diesem Falle werden die Verurteilten gemäß Nr. 128 H. M. St. V. während der Strafzeit „in einem Offizierarrestzimmer eingeschlossen, in der Regel ohne Bewachung. Sie dürfen sich nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen in einer mit der Sicherheit und Ordnung vereinbaren Weise beschäftigen. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen".

Handelt es sich dagegen um Unteroffiziere ohne Portepee oder Mannschaften, so wird die Freiheitsentziehung gemäß Nr. 167 Ziff. 1 b H. M. St. V. wie Haft vollzogen. Nach Nr. 120 H. M. St. V. besteht die Haft „in Freiheitsentziehung mit Aufsicht über Beschäftigung und Lebensweise". Auch diesen Verurteilten ist gemäß Nr. 120 in Verbindung mit Nr. 117 Abs. 1 Satz 1 und 2 der H. M. St. V. freigestellt, „sich nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen in einer mit der Ordnung und Sicherheit vereinbaren Weise zu beschäftigen; Zwang darf hierbei nicht ausgeübt werden". Auf Antrag wird ihnen Selbstbeköstigung gestattet (Nr. 120 Ziff. 1 Satz 3 H. M. St. V.).

Sowohl den Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren mit Portepee, wie den Unteroffizieren ohne Portepee und Mannschaften, ist gemäß Nr. 167 Ziff. 2 H. M. St. V. täglich „mindestens eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren."

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß sich ein derart im Einzelnen festgelegter Strafvollzug an Bord eines Schiffes nicht streng durchführen läßt. An Bord sollen daher gemäß Nr. 31 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 167 Ziff. 2 Satz 2 H. M. St. V. Freiheitsstrafen überhaupt nur dann vollzogen werden, „wenn der Bestrafte nicht alsbald in eine Militärstrafanstalt am Land übergeführt werden kann."

Ist die alsbaldige Ueberführung in eine Militärstrafanstalt an Land nicht möglich, so wird an Bord gegen Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere mit Portepee die Haft gemäß Nr. 167 Ziff. 1a H. M. St. V. wie geschärfter Kammerarrest vollstreckt. Dieser wird gemäß Nr. 129 Ziff. 1—3 H. M. St. V. „in einer Kammer vollzogen, die unter Verschluß gehalten wird. Der Bestrafte steht während des ihm täglich für zwei Stunden zu gestattenden Aufenthaltes an Deck oder an einem anderen geeigneten Platz unter Aufsicht des Offiziers der Wache. Der Verkehr mit anderen ist auch während dieses Aufenthaltes zu vermeiden. In dringenden Fällen kann der Kommandant einzelnen Personen den Zutritt zum Bestraften erlauben. Im übrigen gilt Nr. 128[21] entsprechend."

Gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften wird die Freiheitsentziehung an Bord wie Haft vollzogen, und zwar wird sie in einem Schiffsarrestraum vollstreckt (Nr. 120 Satz 4 der H. M. St. V.). Auch ihnen ist nach Nr. 120 Satz 5 H. M. St. V. täglich für zwei Stunden unter Aufsicht des Offiziers der Wache der Aufenthalt an Deck zu gestatten, wobei der Verkehr mit anderen gleichfalls zu vermeiden ist.

5. Die Stellung der Militärbehörde bei der Zwangsvollstreckung.

Auch im Zwangsvollstreckungsrecht nehmen die Militärpersonen in mancher Beziehung eine Sonderstellung ein, die wieder in den besonderen Interessen des militärischen Dienstes begründet ist.

Eine Sonderbestimmung enthält zunächst § 752 ZPO. Hiernach darf die Zwangsvollstreckung gegen einen Angehörigen der Wehrmacht erst beginnen, „nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat." Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen." Von wem die Anzeige ausgehen muß, ist nicht gesagt, woraus zu folgern ist, daß sie sowohl von dem Vollstreckungsorgan wie von dem Gläubiger ausgehen kann.

Es fragt sich zunächst, ob zwischen dem Eingang der Anzeige bei der vorgesetzten Militärbehörde und dem Beginn der Zwangsvollstreckung eine Frist gewahrt bleiben muß. Hein[22] verneint die Frage mit der Begründung, etwas Derartiges sei im Gesetz nicht vorgeschrieben. Seiner Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Da die Zwangsvollstreckung erst beginnen darf, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat (§ 752 ZPO.), so ist dadurch im Gesetz hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, daß

[21] s. o.

[22] in Handb. d. Zwangsvollstreckung S. 93; so auch Stein-Jonas in Komm. ZPO. zu § 752 ohne Begr.

eine Frist zwischen dem Eingang der Anzeige und dem Beginn der Zwangsvollstreckung liegen muß. Baumbach[23], der auf den Sinn und Zweck der Bestimmung eingeht, kommt zum selben Ergebnis. Er ist der Auffassung, daß der Militärbehörde eine wenn auch knappe Frist zum Treffen ihrer Anordnungen belassen bleiben müsse, weil die Anzeige sonst sinnlos sei. Dieser Hinweis ist zutreffend. Auch bei der Entscheidung dieser Frage muß eben in Betracht gezogen werden, daß die Bestimmung des § 752 ZPO. nicht oder erst in zweiter Linie im Interesse des Schuldners besteht. In erster Linie soll verhütet werden, daß die Militärpersonen durch eine öffentlich vollzogene Vollstreckung in den Augen ihrer Mitbürger, besonders Vorgesetzte in den Augen ihrer Untergebenen, herabgesetzt werden. Deshalb sollen die militärischen Vorgesetzten Gelegenheit haben, den Schuldner anzuweisen und zu leiten, damit er alles tue, um die Vollstreckung abzuwenden[24]. Dieser Zweck kann erst dann erreicht werden, wenn dem militärischen Vorgesetzten wenigstens eine kurze Zeitspanne zum Treffen seiner Maßnahmen verbleibt.

Es fragt sich weiter, ob die Bestimmung des § 752 ZPO. für jede Art der Zwangsvollstreckung gilt oder ob nicht wenigstens bei der Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen von der Erstattung der Anzeige abgesehen werden kann.

Gemäß § 929 Abs. 3 Satz 1 ZPO. ist die Vollziehung eines Arrestes vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Diese Vorschrift gilt nach § 936 ZPO. entsprechend auch für die einstweilige Verfügung. Unter Berufung auf die Bestimmung des § 929 Abs. 3 Satz 1 ZPO. beantwortet Clausen[25] die Frage in letzterem Sinne. Seine Argumente sind einer eingehenden Würdigung wert. Er führt aus, § 929 Abs. 3 ZPO. sei, soweit sein ausgesprochener Inhalt gehe, auch für den Teil der Vollstreckung des Arrests gegen die Militärpersonen geschaffen. Die Bestimmung besage also, in ihrer ganzen Schärfe auf ihre Bedeutung für einen solchen Fall zurückgeführt: „Die vorherige Zustellung des Arrests an die Militärperson ist nicht erforderlich, damit diese von dem beabsichtigten Arrestvollzuge vorher keine Kenntnis erhält und nicht durch Gegenmaßregeln den Vollzug vereiteln kann.“ § 752 ZPO. besage dagegen: „Die Militärbehörde soll aber vorher Kenntnis erhalten, damit sie in der Lage ist, die im militärischen Interesse liegenden Gegenmaßregeln zu treffen.“ Bis zu dieser Stelle ist seinen Ausführungen beizupflichten. Dann fährt er fort: Da die Militärbehörde ihre Maßregeln praktisch nicht treffen werde und kaum treffen könne, ohne daß sie den Schuldner von dem bevorstehenden Arrestvollzuge in Kenntnis setze, so ziele § 752 ZPO. gerade auf eine solche Inkenntnissetzung des Schuld-

[23] in Komm. ZPO. zu § 752 Anm. 2.

[24] s. Prot. S. 381 und Hahn, Materialien, S. 829 ff.

[25] in JW. S. 1459.

ners hin, fördere also die Vereitelung des Arrestvollzuges. Das sei aber ein so toller Widerspruch, daß § 752 ZPO. weichen müsse, vor allem auch deshalb, weil die Bestimmung des § 929 Abs. 3 ZPO. mit Nachdruck die Interessen des Gläubigers verfolge, ohne dabei zum Ausdruck zu bringen, dies beziehe sich nicht auf Militärpersonen.

Der von Clausen dargestellte Widerspruch besteht in Wirklichkeit nicht, oder braucht wenigstens nicht zu bestehen. Es ist nicht einzusehen, warum die vorgesetzte Militärbehörde praktisch nicht in der Lage sein sollte, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, ohne den Schuldner von dem bevorstehenden Arrestvollzuge in Kenntnis zu setzen. Aber selbst wenn sie ihn davon in Kenntnis setzte, ist damit nicht gesagt, daß hierdurch die Vereitelung des Arrestvollzuges gefördert würde. Die vorgesetzte Militärbehörde wird vernünftigerweise sowohl bei der Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, wie in anderen Fällen der Zwangsvollstreckung nur die Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des militärischen Dienstes unbedingt erforderlich sind. Da sie an der Vereitelung der Zwangsvollstreckung schon aus einem gesunden Ehr- und Verantwortungsgefühl heraus kein Interesse hat, wird sie in allen Fällen der Zwangsvollstreckung, besonders aber bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, eine Vollstreckungsvereitelung des Schuldners zu verhindern wissen.

Es ist deshalb mit Baumbach und dem größeren Teil der Literatur[26] anzunehmen, daß auch bei der Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen die Bestimmung des § 752 ZPO. nicht nur beachtet werden kann, sondern beachtet werden muß. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Bestimmung des § 929 Abs. 3 ZPO. später als die des § 752 ZPO., und zwar erst durch das Gesetz vom 20. 4. 1886 (RGBl. I S. 130) eingefügt wurde. Die Gegenmeinung wäre nur dann zutreffend, wenn für Arreste und einstweilige Verfügungen ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wäre, was aber nicht der Fall ist.

Es fragt sich schließlich noch, wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn gegen einen Angehörigen der Wehrmacht die Zwangsvollstrekkung begonnen wurde, ohne daß die vorgesetzte Militärbehörde vorher durch Anzeige benachrichtigt wurde.

Das Kammergericht[27] hält in einem solchen Falle die begonnene Zwangsvollstreckung für unheilbar nichtig. Baumbach[28] hält die Nachholung der Anzeige mit Wirkung ex tunc für zulässig und

[26] Baumbach in Komm. ZPO. zu § 752 Anm. 2; Stein-Jonas, Komm. ZPO. zu § 752; Sydow-Busch, Komm. ZPO. zu § 752 Anm. 2.

[27] KG. Rspr. 31, 89; 37, 161; in Jahrb. f. Entsch. d. KG. 49, 236; OLG. Kassel in ZZP. 47, 401.

[28] in Komm. ZPO. zu § 752.

geht dabei offensichtlich von der Annahme aus, daß die Nichtbeachtung des § 752 ZPO. die Nichtigkeit sämtlicher Vollstreckungsakte zur Folge habe. Demgegenüber führt Stein-Jonas[29] mit Recht aus, im Falle des Fehlens der Anzeige aus § 752 ZPO. liege nicht ein Mangel des Vollstreckungsaktes selbst vor, es handele sich vielmehr nur um die Voraussetzung eines an sich fehlerlosen Aktes. Von dieser richtigen Voraussetzung ausgehend, kommt er dann zutreffend zu dem Ergebnis, der Vollstreckungsakt sei nur unwirksam, nicht nichtig, und deshalb sei zwar eine Heilung durch Verzicht oder Nichtrüge des Schuldners mit Wirkung ex tunc nicht möglich, wohl aber eine Heilung des Mangels mit Wirkung ex nunc, wenn die Vollstreckungsmaßregel in dieser Zeit noch fortbestehe.

Außer der Vorschrift des § 752 ZPO. ist die des § 790 ZPO. zu beachten. Hiernach hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen, wenn sie gegen einen Soldaten in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen soll. Die zuständige Militärbehörde — welche das im Einzelfall ist, ergibt sich wieder aus dem schon erwähnten Erlaß des Reichswehrministers vom 7. 12. 1933 (Deutsche Justiz 1933 S. 864) — hat dann ihrerseits die gepfändeten Gegenstände „einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher" zu übergeben.

Auch diese Bestimmung trägt den Interessen des militärischen Dienstes Rechnung. Wäre sie nicht vorhanden, so würde sich zwischen den einzelnen Soldaten und seine Kommandobehörde eine von dieser unbeeinflußbare Stelle einschieben können, deren Tätigkeit unter Umständen geeignet wäre, den Dienstbetrieb empfindlich zu stören.

6. Beschränkungen der Ausübbarkeit des Vollstreckungsanspruchs.

Die wichtigsten Sonderbestimmungen im Zwangsvollstreckungsrecht für Militärpersonen enthalten die §§ 811 und 850 ZPO. Diese Bestimmungen sind inhaltlich durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. 10. 1934 (RGBl. I S. 1070) abgeändert worden. Die neue Fassung gilt bezüglich des § 811 ZPO. seit dem 1. 11. 1934, bezüglich des § 850 ZPO. seit dem 1. 1. 1935.

Gemäß § 811 Ziff. 7 ZPO. sind der Pfändung nicht unterworfen „Uniformen und sonstige Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind."

Diese praktisch sehr bedeutsame Bestimmung enthält gegenüber der alten Fassung des § 811 Ziff. 7 ZPO. wesentliche Neuerungen,

[29] in Komm. zu § 752 ZPO.; so auch Seuffert-Walsmann in Komm. ZPO. zu § 752 und aus praktischen Gründen OLG. Breslau in Rspr. 35, 116.

insbesondere sind auch — was eigentlich nicht hierher gehört — die Dienstkleidung und Dienstausrüstung der Angehörigen der nationalen Verbände unpfändbar geworden. Am klarsten ergibt sich der Unterschied aus der Gegenüberstellung der beiden Fassungen. Nach der alten Fassung waren der Pfändung nicht unterworfen lediglich „bei Offizieren, Deckoffizieren . . . die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung". Das Wichtigste ist, daß heute nicht mehr nur bei Offizieren und Deckoffizieren bestimmte Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen sind, sondern daß entsprechend der sozialen Einstellung der nationalen Regierung sämtliche Militärpersonen ohne Unterschied im Dienstrange den Pfändungsschutz des § 811 Ziff. 7 ZPO. genießen. Die Worte „soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind" — es heißt nicht etwa einschränkender „erforderlich sind" — kann ein vernünftiger Richter kaum mißverstehen. Aus dieser Fassung ergibt sich u. a., daß Uniformen und sonstige Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände nur insoweit unpfändbar sind, als sie zum Gebrauch des betr. Schuldners bestimmt sind; andererseits ist aus den Worten „bestimmt sind" mit Sicherheit zu schließen, daß der Schuldner befugt sein muß, den betreffenden Gegenstand zu tragen bezw. bei sich zu führen [30]. Schließlich ist zu erwähnen, daß die einzige bei der Auslegung des § 811 Ziff. 7 ZPO. alter Fassung aufgetauchte Streitfrage durch den neuen Wortlaut klargestellt wird. Man konnte nach der alten Fassung daran zweifeln, ob das Ehrenrecht der aus dem Heeresdienst ausgeschiedenen Offiziere und Deckoffiziere, gelegentlich die Uniform zu tragen [31], das Pfändungsprivileg der Nr. 7 des § 811 ZPO. in sich schloß. Stein-Jonas sowie eine Entscheidung des OLG. Dresden [32] bejahten die Frage, das OLG. Dresden mit der aus Billigkeitserwägungen zwar verständlichen, im übrigen aber etwas hergeholt erscheinenden Begründung, sie könnten jederzeit als Zeugen vor dem Ehrengericht der Offiziere zu erscheinen in die Lage kommen und seien dann verpflichtet, ihre Uniform anzulegen. M. E. war eine sich auf den Wortlaut des § 811 Ziff. 7 nicht Ziff. 1 ZPO. stützende Bejahung der Frage nicht möglich. Die neue Fassung entzieht der Streitfrage den Boden. Aus ihr ist zu entnehmen, daß Uniformen auch dann unpfändbar sind, wenn sie sich im Besitz von aus dem Heeresdienst ausgeschiedenen Militärpersonen befinden, sofern diesen nur im Einzelfall das Recht zum gelegentlichen Tragen der Uniform zusteht, denn soweit sind die Uniformen zu ihrem Gebrauch bestimmt.

[30] So auch Jonas in Deutsche Justiz 1934 S. 1342.

[31] s. hierüber das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. 5. 1934 (RGBl. I S. 447) und die Durchf. VO. vom 21. 6. 1934 (RGBl. I S. 517).

[32] in Rspr. 13, 203; Stein-Jonas in Komm. ZPO. zu § 811 Anm. IV Nr. 7.

Nach § 811 Ziff. 8 ZPO. ist ferner der Pfändung nicht unterworfen „bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b, 850 f—850 h bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht". Diese Bestimmung kann heute kaum noch als eine Sondervorschrift für Militärpersonen aufgefaßt werden, denn nicht nur diese, sondern noch viele andere Berufsgruppen beziehen wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850—850 b, 850 f—850 h bezeichneten Art. Dennoch scheint es mir notwendig zu sein, wenigstens festzustellen, daß nicht mehr wie vor dem 1. 11. 1934 nur bei Offizieren und Deckoffizieren ein bestimmter Geldbetrag unpfändbar ist, sondern, wie es die Gerechtigkeit erfordert [33], auch bei allen übrigen Militärpersonen. Belanglos ist dabei, ob das bei der Pfändung vorgefundene Geld aus der letzten Gehaltszahlung oder aus anderen Einkünften des Schuldners stammt [34].

Wie hoch bei Militärpersonen der der Pfändung nicht unterworfene Teil der Einkünfte ist, bestimmen neuerdings an Stelle des § 850 ZPO. alter Fassung die neuen §§ 850 und 850 g Ziff. 5 ZPO. Gemäß § 850 Abs. 1 ZPO. sind die Dienstbezüge der Wehrmachtangehörigen, d. h. der Militärpersonen, bis zum Betrage von monatlich 150 RM. und, „soweit sie diesen Betrag übersteigen", zu zwei Dritteilen des Mehrbetrags der Pfändung grundsätzlich nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den Versorgungsbezügen der aus der Wehrmacht Ausgeschiedenen, soweit nicht in den Versorgungsgesetzen ein anderes bestimmt ist. In Betracht kommen für die Offiziere usw. der alten Wehrmacht das Offizierspensionsgesetz vom 31. 6. 1906, für die vor dem 1. 8. 1914 ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften das Altrentnergesetz in der Fassung vom 22. 12. 1927, für die übrigen Angehörigen der alten Wehrmacht das Reichsversorgungsgesetz in der Fassung vom 22. 12. 1927 und für die Angehörigen der Reichswehr das Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. 9. 1925. Die Einzelheiten dieser verschiedenen Versorgungsgesetze interessieren hier nicht. Es kommt vielmehr allein auf die Darstellung der Rechtsstellung der aktiven Wehrmachtsangehörigen an. Für diese bestimmt § 850 Abs. 1 Satz 3 ZPO. hinsichtlich des pfändungsfreien Betrages weiter folgendes: „Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, dürfen bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht in Abzug gebracht werden". Im übrigen werden in den Absätzen 2—4 des § 850 ZPO. im Einzelnen bestimmte Normen aufgestellt, einmal für die

---

[33] So Volkmar, in JW. 1934 S. 2823.
[34] So zutreffend Jonas in Deutsche Justiz 1934 S. 1342.

Ermittlung der pfändbaren Beträge, wenn der Schuldner Zulagen, Beihilfen oder Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, dann aber auch für den Fall, daß bestimmte Unterhaltsansprüche gegen ihn erhoben werden. Schließlich enthält § 850 g Ziff. 5 ZPO. noch die Sondervorschrift, daß das gesamte Diensteinkommen der Angehörigen mobiler Verbände der Pfändung überhaupt nicht unterworfen ist, auch nicht für die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen. Bei dieser Vorschrift, die im wesentlichen dem § 850 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO. der alten Fassung entspricht, — nur die unbeschränkte Unpfändbarkeit der Dienstbezüge während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines im Dienst befindlichen Kriegsfahrzeuges ist fallen gelassen worden — macht sich die privilegierte Stellung der Militärpersonen besonders bemerkbar. Der Grund für diese Besserstellung gegenüber anderen Berufsgruppen ist in der besonderen Wichtigkeit des Soldatenstandes für den Staat zu sehen. Der Soldat ist mehr als jeder andere Staatsbürger verpflichtet, sich mit seiner ganzen Person rückhaltlos seinem Staat zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, wenn der Staat den Soldatenstand auch im Zwangsvollstreckungsrecht bevorzugt behandelt. Sowohl für die Fälle des § 811 wie die der §§ 850 und 850 g Ziff. 5 ZPO. gilt folgendes: Sollte einmal entgegen den Vorschriften des § 850 und 850 g Ziff. 5 ZPO. ein höherer Betrag gepfändet worden sein, als nach diesen zulässig ist, so ist die Pfändung zwar mit einem Mangel behaftet, nicht aber nichtig. Der Schuldner mag sich in diesem Falle mit der Erinnerung nach § 766 ZPO. gegen die Vollstreckung wehren.

Wenn man die neuen Vorschriften mit der außer Kraft gesetzten Bestimmung des § 850 Abs. 1 Ziff. 5, 6, 8, 9 Abs. 2 bis 4 ZPO. vergleicht, so macht sich rein äußerlich die knappere Zusammenfassung des Stoffes angenehm bemerkbar. Gegenüber dem früheren Rechtszustand sind Aenderungen zunächst insofern eingetreten, als der pfändungsfreie Betrag im § 850 Abs. 1 ZPO. von 165 Mk. auf 150 Mk. herabgesetzt worden ist. Außerdem ist eine alte Streitfrage gelöst worden.

Im § 850 ZPO. alter Fassung war ein Satz, wonach Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht in Abzug gebracht werden dürfen, nicht vorhanden. So war es zu erklären, daß vor dem 1. 1. 1935, dem Tage des Inkrafttretens des neuen § 850 ZPO., Streit über diese Frage bestand. Einerseits[35] wurde die Auffassung vertreten, daß die auf Grund steuerrechtlicher oder son-

---

[35] So u. a. OLG. Celle in Rspr. 23, 218; LG. Dortmund in JW. 1928 S. 3266.

stiger gesetzlicher Vorschriften unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführenden Beträge das Einkommen derart belasteten, daß sie als gesetzliche Minderung des Lohnes aufgefaßt werden müßten, während andererseits der überwiegende Teil der Literatur und Rechtsprechung [36] der für den Schuldner ungünstigen Meinung war, der Bruttolohn sei maßgebend. Durch die neue Fassung des § 850 Abs. 1 Satz 3 ZPO. ist die Frage eindeutig in letzterem Sinne entschieden worden.

Ungelöst geblieben ist nach wie vor die Frage, ob die Dienstbezüge der Wehrmachtsangehörigen mit der Zahlung, also auch mit der Ueberweisung an eine Bank durch die öffentliche Zahlstelle, ihren Charakter als Dienstbezüge verlieren. Der Streit ist praktisch von Bedeutung, denn nur die „Dienstbezüge“ der Wehrmachtsangehörigen sind bis zu einem bestimmten Betrag der Pfändung nicht unterworfen. Baumbach [37] verneint die Frage mit der Begründung, die Gegenmeinung sei höchst formalistisch und führe zu einem vom Gesetz nicht gewünschten Ergebnis. Diese Auffassung ist mit dem größeren Teil der Literatur und Rechtsprechung [38] abzulehnen. Die Pfändungsbeschränkung bezieht sich, wie Stein-Jonas [39] zutreffend bemerkt, nur auf die Forderungen selbst, nicht auf die aus einer unpfändbaren Forderung eingegangenen Gelder oder andere Sachen. Auch wäre, worauf das Reichsgericht [40] hinweist, die Bestimmung des § 811 Ziff. 8 [41] sonst überflüssig gewesen. Die Gegenmeinung wäre dann zu billigen, wenn der Gesetzgeber in allgemein gefaßten Ausdrücken bestimmte Gegenstände für unpfändbar erklärt hätte. Wenn er aber im Gegenteil bis ins Einzelne gehende Bestimmungen gegeben hat, muß der Wortlaut der Bestimmungen maßgebend bleiben.

7. Haft.

Sonderbestimmungen für Militärpersonen finden sich im Zwangsvollstreckungsrecht schließlich noch in den §§ 904, 905 und 912 ZPO. Gemäß § 904 Ziff. 2 ZPO. ist die Haft unstatthaft „gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören“. Sie wird un-

[36] Seuffert-Walsmann, Komm. zu § 850 Nr. 3 f und Nr. 12; Baumbach in Komm. ZPO. zu § 850 S. 1242; Rosenberg in Lehrb. S. 693; RG. in JW. 1930 S. 1577; RAG. in JW. 1930 S. 466.

[37] in Komm. zu § 850 Anm. 10; so auch Seuffert-Walsmann in Komm. ZPO. zu § 850 Anm. 3 f; KG. in JW. 1930 S. 3562; OLG. Hamburg in Rspr. 29, 235 und in JW. 1933 S. 1846.

[38] Stein-Jonas, Komm. zu § 850 Anm. 1; ausführlich Grunau in JW. 1931 S. 2082; RGZ. 133, 256; KG. in JW. 1932 S. 183; OLG. Köln in JW. 1931 S. 2147 und in LZ. 1930, S. 1338 Nr. 3.

[39] s. zu 38.

[40] s. zu 38.

[41] alter Fassung. Dasselbe gilt übrigens auch von § 811 Ziff. 8 neuer Fassung.

terbrochen gegen Militärpersonen, „welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse“. (§ 905 Ziff. 2 ZPO.).

„Soll die Haft gegen einen Angehörigen der Wehrmacht vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen“. (§ 912 ZPO.).

Wie „die Haft“ im Einzelfall gegen eine Militärperson vollstreckt wird, ist in dem Kapitel über Zeugenbeweis und Beweis durch Sachverständige S. 10 ff. gesagt worden. Ich kann daher auf diese Darstellung verweisen. Im übrigen ist nur festzustellen, daß die §§ 904 Ziff. 2, 905 Ziff. 2, 912 ZPO., die sich durch besondere Klarheit im Ausdruck auszeichnen, auf alle Fälle der Zwangshaft im Vollstreckungsverfahren Anwendung finden. Sie kommen ferner in Betracht bei Erzwingung des Zeugnisses gemäß § 390 Abs. 2 ZPO., bei der Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrests nach den §§ 918, 933 ZPO., beim Verfahren bei der Auslieferung eines Testaments an das Nachlaßgericht nach § 83 Abs. 2 FGG. und endlich gegen den Gemeinschuldner in den Fällen der §§ 72, 101 und 106 KO. Dagegen sind sie unanwendbar, wenn das Gesetz die S t r a f e der Haft androht, wie beispielsweise in den §§ 380, 390 Abs. 1 und 890 ZPO.

C. Sonderstellung der Militärpersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 (FGG.) enthält außer den schon unter B 4. dieser Arbeit erwähnten §§ 15 (entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO. über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige) und dem § 3 (Bestimmung des als Wohnsitz geltenden Bezirks durch die Landesjustizverwaltung) keine Sonderbestimmungen für Militärpersonen.

Im Kriege und zur See tritt jedoch meist die tatsächliche Unmöglichkeit ein, sich der zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufenen Beamten zu bedienen. Diesen Notstand in den dringendsten Fällen zu beseitigen, ist das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. 4. 1934 (WFGG.) berufen.

Das Gesetz paßt sich unter Ausnutzung der im Weltkriege gewonnenen Erfahrungen der im Zuge der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit erfolgten Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu an und verbindet mit dieser Anpassung eine Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften. Auch hier gilt wieder, genau wie im Zivilprozeß und Zwangsvollstrekkungsrecht, daß die allgemeinen Vorschriften nur insoweit außer Kraft gesetzt sind, als Sonderbestimmungen vorhanden sind.

Bis zum 1. 4. 1934, dem Tage des Inkrafttretens des WFGG., enthielten die Sondervorschriften für Militärpersonen folgende Gesetze:

1. Das Gesetz betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. 5. 1901 (RGBl. S. 185).

2. Die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Heer und in der Marine vom 14. 1. 1915 (RGBl. S. 18).

3. Die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 8. 3. 1917 (RGBl. S. 219).

4. § 184 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 (FGG.).

5. § 38 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329).

Den im Folgenden näher zu erläuternden §§ 1—13 WFGG. sind „im mobilen Verhältnis (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung Reichsgesetzbl. 1933 I S. 921)“, das heißt in Kriegszeiten, unterworfen:

1. Die Soldaten und Wehrmachtsbeamten;
2. die Schiffsangestellten (§ 166 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs);
3. die an Bord eines Schiffs dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet (§ 166 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
4. die Angehörigen des Heeresgefolges (§§ 155, 157 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches);
5. die zu dem kriegführenden Heere zugelassenen ausländischen Offiziere (§ 157 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs), wenn der Reichspräsident nicht anders bestimmt hat;
6. die Kriegsgefangenen (§ 158 des Militärstrafgesetzbuchs).

Aus dieser Zusammenstellung, an der noch bemerkenswert ist, daß es einen Unterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen nicht gibt, ist ersichtlich, daß die §§ 1—13 WFGG. für einen größeren Personenkreis als nur für „Militärpersonen“ gelten.

Sinngemäß gelten die §§ 1—13 WFGG. gemäß Art. 2 dieses Gesetzes, der in etwa dem § 5 des Gesetzes vom 28. 5. 1901 und dem § 2 der Verordnung vom 14. 1. 1915 entspricht, auch außerhalb des mobilen Verhältnisses für Personen, „die zur Besatzung eines im Dienst gestellten Schiffs oder sonstigen Fahrzeugs der Reichsmarine gehören oder in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffs oder Fahrzeuges sind, solange sich dieses außerhalb eines inländischen Hafens befindet.“

1. Zuständigkeit.

Gemäß § 1 Abs. 1 WFGG. stehen die im § 167 FGG. den Amtsgerichten oder Notaren zugewiesenen Verrichtungen, die Aufnahme anderer Urkunden, „einschließlich der vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung“ und die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen auch den richterlichen Militärjustizbeamten zu. Außerdem können Unterschriften auch die militärischen Disziplinarvorgesetzten oder die vorgesetzten Beamten beglaubigen,

wofür Stempelabgaben nicht erhoben werden dürfen (§ 1 Abs. 2, § 9 WFGG.)[1].

Ueber die weittragende Bedeutung dieser Vorschriften viele Worte zu verlieren, erscheint überflüssig. Es sei darauf hingewiesen, von welcher Tragweite es ist, wenn die im § 167 FGG. den Amtsgerichten zugewiesenen Verrichtungen auch den richterlichen Militärjustizbeamten zustehen. Die richterlichen Militärjustizbeamten sind nämlich hiernach auch zuständig für die praktisch so häufig vorkommenden Fälle der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts (z. B. §§ 313, 518, 2033 Abs. 1 Satz 2 BGB., §§ 2, 15 GmbH.-Gesetz), der gerichtlichen Beglaubigung eines Handzeichens (z. B. §§ 126, 129 BGB.), der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift (z. B. §§ 411, 1706 BGB.) und der Aufnahme der in den §§ 1718—1720 Abs. 2 BGB. vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 WFGG. entspricht in etwa dem § 1 des Gesetzes vom 28. 5. 1901, die des Abs. 2 genau dem § 3 der Verordnung vom 14. 1. 1915. Nicht mehr sind zuständig für die nach § 167 FGG. den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen die im Satz 1 des früheren § 184 FGG. genannten Geschwaderauditeure, die es nach der jetzigen Wehrverfassung nicht mehr gibt. Es gilt ferner heute nicht mehr eine dem § 2 der Verordnung vom 8. 3. 1917 entsprechende Vorschrift, die folgenden Wortlaut hatte: „Der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift eines Deutschen, der sich als Kriegsgefangener in feindlicher Gewalt befindet, steht es gleich, wenn zwei weitere Kriegsgefangene schriftlich bezeugen, daß die Unterschrift von dem durch sie Bezeichneten herrührt. Die Zeugen müssen deutsche Militärpersonen sein und mindestens im Range eines Unteroffiziers stehen. Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt ein schriftliches, mit dem Dienstsiegel oder Stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle, der die Unterschriftszeugen unterstehen." Sollte es aber notwendig werden, eine entsprechende Vorschrift zugunsten deutscher Kriegsgefangener zu erlassen, so ist durch Art. 5 Abs. 3 WFGG. dazu die Möglichkeit geschaffen. Dieser Artikel ermächtigt den Reichswehrminister, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ergänzende Vorschriften zu den Bestimmungen des WFGG. zu erlassen.

2. Beurkundung von Rechtsgeschäften sowie Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen nach § 1 WFGG. gelten die

[1] Letzteres gilt nach dem Stempelsteuergesetz in Preußen ganz allgemein (s. Loeck-Eiffler S. 177).

§§ 168—183 FGG. entsprechend (§ 2 Abs. 1 WFGG.). Ebenso gelten für die Errichtung von Testamenten und den Abschluß von Erbverträgen nach § 1 WFGG. auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (§ 2 Abs. 2 WFGG.).

An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des ordentlichen Gerichts tritt gemäß § 2 Abs. 3 WFGG. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts und außerdem können Wehrmachtsangehörige als Zeugen auch mitwirken, wenn sie minderjährig sind.

Es ist hiernach grundsätzlich, wie nach den früheren §§ 2 des Gesetzes vom 28. 5. 1901 und 4 der Verordnung vom 14. 1. 1915 vorgeschrieben, daß die richterlichen Militärjustizbeamten bezw. die militärischen Disziplinarvorgesetzten oder die vorgesetzten Beamten bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften und der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, sowie bei der Errichtung von Testamenten und dem Abschluß von Erbverträgen entsprechend an dieselben Vorschriften gebunden sind wie der Zivilrichter. Insofern kann von einer Sonderstellung der Militärpersonen keine Rede sein.

Dieser Grundsatz wird durch drei Ausnahmebestimmungen durchbrochen: Während nach § 176 FGG. das über die Verhandlung gemäß § 175 dieses Gesetzes aufzunehmende Protokoll bei Vermeidung der Nichtigkeit den Ort und Tag der Verhandlung enthalten muß, bestimmt der im Einzelnen später zu erläuternde § 7 WFGG. ausdrücklich, daß das Protokoll zu seiner Gültigkeit keiner Ortsangabe bedarf. Außerdem treten nach § 2 Abs. 3 WFGG. die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts an die Stelle der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des ordentlichen Gerichts und es können auch Minderjährige als Zeugen mitwirken, sofern sie nur Wehrmachtsangehörige sind. In letzterem liegt eine Aenderung des in § 173 Ziff. 1 FGG. und in § 2237 Ziff. 1 BGB. ausgesprochenen Satzes, wonach ein Minderjähriger bei der Beurkundung als Zeuge nicht mitwirken soll.

3. Militärtestamente.

Die Notwendigkeit, den Heeresangehörigen während eines Krieges die Abfassung von Testamenten zu erleichtern, zwingt dazu, ein von den strengen Formen befreites Militärtestament zuzulassen. Die hierzu erforderlichen Sonderbestimmungen finden sich heute in den § 3 WFGG., der an die Stelle des § 38 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 getreten ist.

Ein Militärtestament kann in zwei Formen errichtet werden, nämlich als Privattestament und als öffentliches Testament. Insofern besteht kein Unterschied zu dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im § 2231 ebenfalls zwischen diesen ordentlichen Testamentformen unterscheidet.

Eine letztwillige Verfügung ist als nichtöffentliches Militärtestament gültig errichtet,

a) „wenn der Erblasser sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, oder

b) wenn der Erblasser sie eigenhändig unterschrieben hat und wenn sie außerdem von einem Offizier oder einem Militärbeamten im Offiziersrang als Zeugen oder von zwei sonstigen Zeugen unterschrieben ist.“ (§ 3 Abs. 1 WFGG.).

Diese Bestimmungen sind so klar, daß sie nicht mißzuverstehen sind. Einer Zeit- oder Ortsangabe (§ 7 WFGG.) bedarf es zur Gültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht (§ 3 Abs. 2 WFGG.). Enthält diese jedoch eine Zeitangabe, „so wird vermutet, daß sie richtig ist“. (§ 3 Abs. 2 WFGG.).

Ein Vergleich dieser Sonderbestimmungen mit den Vorschriften des BGB. ergibt einige wesentliche Unterschiede. Ein Privattestament ist gemäß § 2231 Ziff. 2 BGB. nur gültig, wenn die Urkunde „unter Angabe des Ortes und Tages“ der Ausstellung in allen Teilen vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich vor allem, daß es eine dem § 3 Abs. 1 Ziff. b WFGG. entsprechende Vorschrift im Rechte des BGB. nicht gibt. Sie läßt sich auch hier entbehren, während im Felde die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. b WFGG. von sehr erheblicher praktischer Bedeutung sein kann.

Als öffentliches Testament ist ein Militärtestament gültig errichtet, „wenn über die mündliche Erklärung des Erblassers ein Offizier oder Militärbeamter im Offiziersrang unter Zuziehung entweder eines weiteren Offiziers oder Militärbeamten im Offiziersrang als Zeugen oder zweier sonstiger Zeugen eine schriftliche Verhandlung aufgenommen hat, die dem Erblasser vorgelesen, von ihm genehmigt und vom Aufnehmenden und den Zeugen unterschrieben worden ist.“ (§ 3 Abs. 3 WFGG.).

Diese Form des Militärtestaments unterscheidet sich ebenfalls in mancher Beziehung von dem öffentlichen Testament des BGB. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Offiziere oder Militärbeamte im Offiziersrang Funktionen auszuüben in die Lage kommen können, die nach dem Recht des BGB. (§ 2231 Ziff. 1) den Richtern oder den Notaren zugewiesen sind, und daß ferner die Errichtung eines Testaments durch Uebergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift (§ 2238 BGB.) nicht möglich ist.

Für *jede* der beiden Rechtsformen der Militärtestamente gilt Folgendes:

1. „Ist ein Militärtestament während des mobilen Verhältnisses des Erblassers oder innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ende einer Militärbehörde übergeben, oder ist es in einem Feldnachlaß ge-

funden", so wird vermutet, daß es während des mobilen Verhältnisses errichtet sei.

2. „Militärtestamente verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört hat. Der Ablauf der Frist wird durch die Unfähigkeit des Erblassers zum Errichten einer anderen letztwilligen Verfügung und ferner dadurch gehemmt, daß nach dem Ende seines mobilen Verhältnisses ein solches für ihn wieder neu beginnt."

3. Kriegsgefangene und Geiseln können Militärtestamente auch errichten, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend." (§ 3 Abs. 4—6 WFGG.).

In den Vorschriften des § 3 WFGG. ist entgegen der früheren Bestimmung des § 38 Ziff. 1 b des Gesetzes vom 23. 3. 1921, die sonst im wesentlichen übernommen worden ist, nicht gesagt, daß sie auch gelten in Bezirken, in denen in Friedenszeiten Maßnahmen gemäß Art. 48 der Reichsverfassung unter Heranziehung der Wehrmacht getroffen worden sind. In dieser Beziehung ist Hoche[2] durchaus beizupflichten, wenn er ausführt, regelmäßig würden die herangezogenen Teile der Wehrmacht wohl ins mobile Verhältnis überführt werden, in anderen Fällen bestehe kein Bedürfnis nach der Geltung des § 3.

4. Beglaubigung von Abschriften.

Gemäß § 4 Abs. 1 WFGG. genügt zur Beglaubigung von Abschriften „ein unter die Abschrift zu setzender Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt und erkennen läßt, ob diese eine Urschrift, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; Beglaubigungs- oder Ausfertigungsangaben sind in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen".

Neu ist an diesen Bestimmungen nur, daß auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts soll Abschriften beglaubigen dürfen. Im übrigen wird von den landesrechtlichen Bestimmungen über die Beglaubigung von Abschriften insofern abgewichen, als für die Beglaubigung von Abschriften nicht wie z. B. in Preußen gemäß den Artikeln 29 Abs. 3, 31, 35 Pr. FGG. vom 21. 9. 1899 und Art. 7 des Preuß. Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. 9. 1899 der Richter, der Notar oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des ordentlichen Gerichts zuständig ist, sondern der richterliche Militärjustizbeamte bezw. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

„Soll lediglich ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so ist in die Abschrift außer den die Förmlichkeiten nachweisenden

[2] Amtl. Begründung zu § 3 S. 87.

Teilen nur der Teil der Urkunde aufzunehmen, auf den sich der Auszug beziehen soll; er ist im Beglaubigungsvermerk anzugeben und es ist dabei zu bezeugen, daß über ihn keine weiteren Bestimmungen enthalten sind." (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WFGG.). In diesem Satz 2 des Abs. 1 des § 4 WFGG. sind Sonderbestimmungen nicht enthalten; er entspricht inhaltlich der allgemeinen Regelung in Art. 47 Pr. FGG. Das gleiche gilt von der Bestimmung des § 4 Abs. 2 WFGG., wo es heißt, daß zur Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, ein Vermerk des richterlichen Militärbeamten darüber genüge, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist; diese Vorschrift entspricht genau dem Art. 58 Pr. FGG.

Schließlich bestimmt § 4 Abs. 3 WFGG., daß die Vermerke, von denen in den Bestimmungen des § 4 WFGG. die Rede ist, den Tag der Ausstellung enthalten und mit der Unterschrift des beurkundenden Beamten versehen sein müssen. „Sie sollen Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer Schrift angeben". Sondervorschriften können diese Bestimmungen nicht genannt werden, wenn man davon absieht, daß die Angabe des Ortes entgegen der allgemeinen Regel (z. B. Art. 54 Pr. FGG.) nicht verlangt wird.

5. Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse.

Nach § 5 WFGG., der an die Stelle des § 3 Ziff. 3 des Gesetzes von 1901 getreten ist, können Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse durch einen Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten erteilt werden. „Der Vermerk muß die Unterschrift des beurkundenden Beamten und den Tag der Ausstellung enthalten."

Eine nähere Erklärung, was unter einfachen Zeugnissen zu verstehen ist, bringt das Gesetz bewußt nicht. Die Generalklausel soll den richterlichen Militärjustizbeamten die Möglichkeit geben, in allen Fällen, in denen es sich ihrer Ueberzeugung nach um die Bescheinigung eines von ihnen zu berichtenden Vorganges einfacher Art handelt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Aufnahme eines Protokolls nötig ist oder ob ein Vermerk genügt.

6. Sonstige Urkunden.

Die in den §§ 2—5 WFGG. genannten Urkunden machen den Hauptteil der im Rechtsverkehr überhaupt vorkommenden Urkunden aus. Für den nicht so sehr ins Gewicht fallenden Rest bestimmt § 6 WFGG. Folgendes: „Andere als die in den §§ 2—5 genannten Urkunden sind in Form einer Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist. Die Niederschrift hat den Tag der Verhandlung sowie die Unterschrift der Beteiligten und des richterlichen Militärjustizbeamten zu enthalten. Kann ein Beteiligter nicht unterschreiben, so ist dies un-

ter der Niederschrift zu vermerken." Die Bestimmung bedarf einer näheren Erläuterung nicht. Von praktischer Bedeutung kann sie werden beispielsweise bei der Erklärung des zu Unrecht für tot erklärten Vaters, wenn er die elterliche Gewalt wiederzuerlangen wünscht (§ 1679 Abs. 2 BGB.) oder bei der Anzeige des Erbschaftskaufs und des Namens des Käufers durch den Verkäufer (§ 2384 Abs. 1 BGB.).

7. Gemeinsame Formvorschriften für Urkunden der in den §§ 2—6 WFGG. genannten Art.

Eine sehr wichtige Sondervorschrift enthält dagegen § 7 WFGG. Hiernach bedürfen alle in den §§ 2—6 WFGG. genannten Urkunden zu ihrer Gültigkeit keiner Ortsangabe; „sie sollen jedoch die Dienststelle der Personen enthalten, die die beurkundete Erklärung abgegeben oder aufgenommen oder die die Urkunde errichtet haben. Das gleiche gilt für sonstige Urkunden, die im mobilen Verhältnis von einer militärischen Behörde oder einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung genannten Personen errichtet sind". Die Vorschrift des § 7 WFGG., die an die Stelle des § 1 der Verordnung vom 8. 3 1917 getreten ist, wird der Erfahrungstatsache gerecht, daß die Erfordernisse der Kriegsführung es verbieten, den jeweiligen Aufenthalt eines Truppenteils bekannt werden zu lassen [3]). Andererseits ist es auch denkbar, daß ein Wehrmachtsangehöriger, der sich in die Notwendigkeit versetzt sieht, eine Urkunde der in den §§ 2—6 WFGG. genannten Art aufzusetzen, einmal seinen eigenen Standort nicht kennt. In einem derartigen Falle die Gültigkeit der Abfassung der Urkunde von der genauen Ortsangabe abhängig zu machen, würde zum mindesten unbillig sein.

Bei der Aushändigung von Urschriften der nach den Vorschriften des WFGG. errichteten oder aufgenommenen Urkunden oder Vermerke ist zu beachten, daß die Urschriften gemäß § 8 WFGG. mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein müssen. Von einer Sonderbestimmung kann dabei keine Rede sein; § 8 WFGG. ist an die Stelle des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes von 1901 getreten und entspricht seinem Inhalt nach dem Art. 54 Satz 2 Pr. FGG.

8. Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren in den Fällen des § 27 FGG. und des § 78 Gr.O.

Gemäß § 10 WFGG. können Beschwerden nach § 27 FGG. und nach § 78 Gr.O. zur Niederschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten, eines militärischen Disziplinarvorgesetzten oder eines vorgesetzten Beamten eingelegt werden. „Bei sofortigen weiteren Beschwerden wird die Notfrist durch fristgemäße Aufnahme dieser Niederschrift gewahrt."

[3] Vgl. Dronke in JW. 1917 S. 499.

Bei den Beschwerden des § 27 FGG. und des § 78 Gr. O. handelt es sich jeweils um das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, das gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eingelegt werden kann, wenn diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Während aber die weitere Beschwerde in den genannten Fällen grundsätzlich bei dem Gericht erster Instanz bezw. bei dem Grundbuchamt, beim Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt wird (§§ 29 FGG., 80 Gr. O.), kann sie von den Personen, für die das WFGG. nach Art. 1 und 2 Geltung hat, gemäß § 10 WFGG. zur Niederschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten, eines militärischen Disziplinarvorgesetzten oder einer vorgesetzten Behörde eingelegt werden. Die Bestimmungen des § 10 WFGG., die mit unerheblichen Abweichungen dem § 4 der Verordnung vom 8. 3. 1917 entsprechen, sind für den in Betracht kommenden Personenkreis von großer praktischer Bedeutung. Durch sie wird den Beschwerten vielfach erst die Möglichkeit gegeben, gegen die Entscheidung des Beschwerdgerichts in den Fällen des § 27 FGG. und des § 78 Gr. O. rechtzeitig in rechtswirksamer und verständlicher Form vorzugehen.

9. Rechtshilfe.

Nach § 11 Abs. 1 WFGG. können Rechtshilfeersuchen durch richterliche Militärjustizbeamte erledigt werden. Diese Vorschrift steht im Gegensatz zu § 2 FGG., wonach die Gerichte sich Rechtshilfe zu leisten haben. Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 WFGG. darf ein Ersuchen nur abgelehnt werden, „wenn die ersuchte Stelle unzuständig und die Abgabe an die zuständige Stelle untunlich ist oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle unzulässig ist. Die Kosten der Rechtshilfe werden der ersuchten Stelle nicht erstattet“.

Die Bestimmung des § 11 WFGG. ist an die Stelle der §§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes von 1901 und 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 getreten. Eine Ausnahmevorschrift kann sie auch deshalb genannt werden, weil grundsätzlich gemäß § 2 FGG. in Verbindung mit § 164 GVG. im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener deutscher Länder der ersuchten Behörde wenigstens die baren Auslagen ersetzt werden.

10. Beschwerden aus Anlaß von Verrichtungen nach den §§ 1 und 11 WFGG.

§ 12 WFGG. bestimmt, daß Beschwerden aus Anlaß von Verrichtungen nach den §§ 1 und 11 WFGG. im Aufsichtswege erledigt werden. Die Vorschrift entspricht den §§ 1 und 4 des Gesetzes von 1901 und dem § 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898. Entsprechend der Eigenart der militärischen Verhältnisse ist das Rechtsmittel der Beschwerde, das z. B. gemäß § 19 FGG. ganz allgemein gegen die Verfügungen des Gerichts

erster Instanz gegeben ist, aus Anlaß von Verrichtungen nach den §§ 1 und 11 WFGG. nicht zulässig, sondern statt dessen die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde, die der vorgesetzten Behörde nur eine Anregung zum Eingreifen gibt.

11. Nachlaßsicherung.

Der Nachlaß unterliegt grundsätzlich der Behandlung durch die Beteiligten. Soweit aber ein Bedürfnis besteht, hat das Nachlaßgericht gemäß § 1960 Abs. 1 Satz 1 BGB. bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Das Gleiche gilt nach § 1960 Abs. 1 Satz 2 BGB., „wenn der Erbe unbekannt oder wenn es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat." Von diesen Grundsätzen weicht auch das WFGG nicht ab. Während aber für die Sicherung des Nachlasses nach den §§ 1960 BGB., 72 ff. FGG. das Amtsgericht zuständig ist, bestimmt § 13 WFGG. entsprechend dem früheren § 6 des Gesetzes von 1901, daß bei einem Todesfall der zunächst vorgesetzte Offizier oder Beamte, „soweit dies erforderlich ist", den Nachlaß vorläufig zu sichern hat. Diese Vorschrift, die an das Verantwortungsbewußtsein und den Mut des betreffenden Offiziers oder Beamten hohe Anforderungen stellt, — denn es wird sehr oft „erforderlich" sein, den Nachlaß vorläufig zu sichern — entspricht ebenfalls einem dringenden praktischen Bedürfnis. Wäre sie nicht vorhanden, so würde bis zu dem Eingreifen des Nachlaßgerichts, wenn es überhaupt dazu käme, so viel Zeit vergehen, daß in den meisten Fällen von einer Nachlaßsicherung mangels des erforderlichen Nachlasses sehr zum Schaden der etwaigen Erben keine Rede mehr sein könnte.

Nach dem Tode einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. 11. 1933 genannten Personen hat gemäß Art. 3 WFGG., der an die Stelle des § 7 des Gesetzes von 1901 getreten ist, „die Militärbehörde, der der Verstorbene angehört hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, soweit dies erforderlich ist, die amtlichen Akten und sonstigen Sachen sicherzustellen, die sich im Gewahrsam des Verstorbenen befanden und auf Grund des Dienstverhältnisses herauszugeben sind. War der Verstorbene der einzige Beamte der Militärbehörde, so hat der Standortälteste diese Sachen sicherzustellen." Auch diese Sondervorschrift ist von erheblicher Wichtigkeit. Einmal gilt sie nicht nur im mobilen Verhältnis, das heißt im Kriege, sondern auch im immobilen Verhältnis, im Frieden. Darüber hinaus besteht wohl regelmäßig ein besonderes Interesse an der Sicherstellung der im Art. 3 WFGG. genannten Sachen. Wird es schon in Friedenszeiten der Militärbehörde unerwünscht sein, daß ihre amtlichen Akten Unbefugten zugänglich werden, so muß das erst recht für Kriegszeiten gelten, in denen diese Akten leicht dem Feind in die Hände fallen können.

Lebenslauf.

Am 14. Dezember 1910 wurde ich in Düsseldorf als Sohn des im Weltkriege gefallenen Bauunternehmers Heinrich Eßmann und seiner Ehefrau Franziska, geb. Florack, geboren. Meine Schulzeit verbrachte ich am Prinz-Georg-Gymnasium in Düsseldorf, das ich Ostern 1929 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann in Bonn, Freiburg i. Br. und Berlin Rechtswissenschaft und bestand am 20. Mai 1933 am Oberlandesgericht Düsseldorf das Referendarexamen. Die mündliche Doktorprüfung legte ich in Freiburg i. Br. am 18. Februar 1935 ab.